

**Satzung des Kreisverbandes Limburg-Weilburg der
Basisdemokratischen Partei Deutschland "dieBasis"**

Inhaltsverzeichnis

Hinweise	3
Abschnitt 1: Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland	5
§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet	5
§ 2 Zweck	5
§ 2a Ausgestaltung der Säulen	6
§ 2b Einhaltung der vier Säulen	6
§ 3 Konsensierung	6
§ 4 Sitz	7
§ 4a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung	7
§ 5 Gliederung der Partei	8
Abschnitt 2: Mitgliedschaft	8
§ 6 Mitgliedschaft	8
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit	11
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	11
Abschnitt 3: Organisation	11
§ 11 Organe des Kreisverbandes	11
§ 12 Kreisvorstand	12
§ 13 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes	12
§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes	12
§ 15 Vertretung	13
§ 16 Kreisparteitag	13

§ 17 Teilnahme am Kreisparteitag	13
§ 18 Geschäftsordnung des Kreisparteitages	13
§ 19 Aufgaben des Kreisparteitages	14
§ 20 Zulassung von Gästen	15
§ 21 Ausschüsse	15
§ 22 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)	15
§ 23 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	15
Abschnitt 4: Ordnungsmaßnahmen	16
§ 24 Ordnungsmaßnahmen	16
Abschnitt 5: Konsens und Konfliktlösung, Parteigerichtsbarkeit und Mediation	17
§ 25 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern	17
§ 26 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden	17
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen	17
§ 27 Änderungen dieser Satzung	17
§ 28 Auflösung und Verschmelzung	18
§ 29 Verbindlichkeit dieser Satzung	18
§ 30 Salvatorische Klausel	19

Hinweise

H.1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Femininum bzw. Maskulinum verwendet, es sind trotzdem immer alle Geschlechter gemeint und ist grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

H.2. Abkürzungen:

KPT = Kreisverbandsparteitag
KV = Kreisverband
KVV= KV-Vorstand
LM = Landkreis Limburg Weilburg
LV = Landesverband
LVV = LV-Vorstand
LPT = Landesparteitag
OV = Ortsverband

H.3. In dieser Satzung derzeit noch verwendete hierarchische Begrifflichkeiten werden, aus Gründen der Achtsamkeit und Machtbegrenzung, künftig durch geeignete Formen ersetzt. Sie werden im Zuge von Satzungsänderungen entsprechend angepasst und sind als ein Prozess des Wandels zu einem achtsamen Miteinander zu verstehen.

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen strebt. In allen durch diese Satzung nicht geregelten Zweifelsfällen ist sie richtungweisend.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland, die **Basis**, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes.

Sie vereinigt alle Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaft, geprägt vom Geiste sozialer, Gerechtigkeit, solidarisch mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei die **Basis** entschieden ab.

Wir setzen uns für ein selbstbestimmtes, würdiges Leben in Frieden und achtsames Miteinander ein. Dazu bedarf es eines offenen Austausches, der die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen respektiert.

Die Partei die **Basis** stellt den Menschen als Individuum mit seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum ihres politischen Handelns und folgt damit dem Grundgesetz. Sie steht für eine lebensfreundliche Welt ein, die kooperative Gemeinschaften und lebendige Beziehungsnetze fördert.

Die Art unseres Wirtschaftens erkennt unser eingebunden sein in die Natur als Lebensgrundlage an. Daraus erwächst die Verantwortung für alle, die natürlichen Ressourcen nachhaltig sowie regenerativ zu nutzen und deren Vielfalt zu erhalten.

Frieden, Freiheit, Wahrhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein bilden die Grundlage für eine Gesellschaft, welche die Vielfalt der Menschen würdigt und alle Menschen willkommen heißt. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland tritt für eine Politik des Friedens ein, die es allen Menschen ermöglicht, darauf zu vertrauen, dass sie in ihrer Würde und in ihrer Existenz geachtet werden.

Abschnitt 1: Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Limburg-Weilburg. Die Kurzbezeichnung lautet **dieBasis-HE-LM**. Die Partei **dieBasis** ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Kreisverband ist eine Gliederung der Basisdemokratischen Partei Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Limburg-Weilburg innerhalb des Landesverbandes Hessen.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Kreisverbandes **dieBasis-HE-LM** der Basisdemokratischen Partei Deutschland ist die Mitwirkung aller Bürger an der politischen Willensbildung auf allen politischen Ebenen in Kommunen, Kreisen, Bezirken und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und Europa.

(2) Die unmittelbare Einbeziehung der Bürger in politische Entscheidungen wird gefördert und gefordert, so dass jegliche politische Entscheidungen möglichst nahe an der Basis getroffen werden.

(3) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben ermöglichen soll. Unsere vier Säulen, im Folgenden dargestellt, dienen uns als Hilfestellung dies zu ermöglichen:

1. Freiheit

Die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz verankert sind, sind die wichtigsten Grundrechte. Sie sind die Voraussetzung und der Raum für unsere Entfaltung und ständige Weiterentwicklung auf allen Ebenen (körperlich, geistig, spirituell).

Wir entscheiden selbstverantwortlich und angstfrei, was die Erde, die lebendige Natur und uns Menschen betrifft, ohne dabei die Freiheitsrechte der anderen zu verletzen. Der Staat und seine Organe haben diese Grundrechte zu achten, zu gewährleisten und jederzeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren

2. Machtbegrenzung

Der Einsatz von Macht zur Gestaltung und Entwicklung des Gemeinwesens ist nötig und sinnvoll. Die Übertragung von Macht durch den Souverän, das Volk, an Personen und Instanzen soll in allen Funktionen und Ämtern begrenzt sein. Die Gewaltenteilung muss stets gewährleistet sein, unabhängige Medien haben umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren.

Wir stehen ein für maximale Transparenz des politischen Handelns, die Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch Verfahren der direkten Demokratie und das Einbeziehen von interdisziplinären Gremien in Entscheidungen von gesellschaftlicher Tragweite.

3. Achtsamkeit

Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung. Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit stellen das Fundament einer freiheitlichen Gesellschaft dar.

Wir leben einen liebevollen und achtsamen Umgang miteinander und sind mit allen Sinnen präsent und stets bereit zum offenen Dialog, ohne sofort zu bewerten.

4. Schwarmintelligenz

Die Entwicklung einer starken und stabilen Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Wir gestalten Politik durch die Weisheit der Vielen. Um lösungsorientierte Ideen und Vorschläge umzusetzen, nutzen wir viele verschiedene Sichtweisen. Mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel ermöglichen wir allen Bürgern ihre Fähigkeiten und individuellen Potenziale einzubringen.

§ 2a Ausgestaltung der Säulen

Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei die**Basis** in politischen Programmen nieder. Über die Einhaltung der Grundprinzipien der vier Säulen wird ein Bericht des Vorstandes erstellt und auf dem KPT vor Entlastung des Vorstandes verlesen. Er ist Bestandteil des Protokolls des KPT und wird an alle Mitglieder innerhalb des KV zur Einsichtnahme versendet.

§ 2b Einhaltung der vier Säulen

Die Partei die**Basis** wendet die vier Säulen im Rahmen der gültigen Gesetze an. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht über die Einhaltung der vier Säulen erstellt und auf dem KPT vor Entlastung des Vorstandes verlesen. Er ist Bestandteil des Protokolls des KPT und wird an die Mitglieder des KV versendet.

§ 3 Konsensierung

(1) Als Methode zur Erzielung eines Konsenses im Rahmen des Einbringens von Anträgen bzw. beim Abstimmen, sollte das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, das Gesetz schreibt etwas anders vor. In den Fällen, in denen das Gesetz das Konsensieren zulässt, wird darauf verzichtet, wenn sich die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausdrücklich dagegen ausspricht. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes

Satzung Webseite

gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das Prinzip des Konsensierens ist das Verfahren für eine den Menschen achtende Haltung, Widerstände zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

(2) In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von SK wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn bereits alle Mitglieder/Beteiligten der jeweiligen Gruppe über das Systemische Konsensieren informiert sind.

§ 4 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Limburg. Übergangsweise ist die ladungsfähige Anschrift die Adresse des zuerst gewählten Vorsitzenden.

§ 4a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung

Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung sowie je nach Regelung mit Wirkung bis zum ersten KPT folgende Sondervorschriften:

(1) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 8. Mai 2021. Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder der Gründungsvorstand gewählt und das erste Parteiprogramm beschlossen. Der Gründungsvorstand fungiert als ordentlicher Vorstand bis auf dem ersten ordentlichen Kreisparteitag der erste Kreisvorstand gewählt wird.

(2) Satzungsänderungen (inkl. Erweiterungen und Verschmelzungen) sind bis auf die folgenden Ausnahmen auf dem ersten ordentlichen Kreisparteitag mit einer einfachen Mehrheit möglich. Ausnahmen hiervon ist die Auflösung der Partei oder des Kreisverbandes.

(3) Mitglieder des Gründungsvorstandes (auf der Gründungsversammlung gewählter erster Vorstand) können auf den folgenden, ordentlichen KPT bis zu zwei Mal zum KVV wieder gewählt werden. Gleiches gilt für Mitglieder des erweiterten KVV.

(4) Mitglieder des Gründungsvorstandes bilden nach der Wahl des ersten KVV den sog. "Gründungsrat". Der Gründungsrat arbeitet den ersten KVV ein und unterstützt diesen. Mitglieder des Gründungsrats haben Teilnahme- und Rederecht an Vorstandssitzungen. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Repräsentationsrecht in diesen. Der Gründungsrat besteht bis zum Ende des zweiten Kreisparteitages.

(5) Der Gründungsvorstand besteht aus:

- a) bis zu zwei Vorsitzende/n (Doppelspitze),
- b) bis zu zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n (Doppelspitze),
- c) bis zu zwei Schatzmeister/innen
- d) bis zu zwei Schriftführer/innen,
- e) bis zu vier Säulenbeauftragte/n,
- f) bis zu zwei Mitgliederbeauftragte
- g) bis zu vier Beisitzer/innen

(6) Der geschäftsführende Gründungsvorstand besteht aus den Positionen § 4a Abs. 5 a) bis c.)

(7) Diese Sondervorschrift (§ 4a) entfällt mit dem ersten ordentlichen Kreisparteitag.

§ 5 Gliederung der Partei

(1) Die Partei **dieBasis** gliedert sich je nach den jeweils geltenden Bundes- und Ländergesetzen sowie den Satzungen des Bundesverbandes in

- a) Landesverbände,
- b) Bezirksverbände,
- c) Kreisverbände und
- d) Ortsverbände.

Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt.

(2) Bei der Gründung des Kreisverbandes hat ein Mitglied des Gründungsvorstandes oder späteren Landesvorstandes anwesend zu sein. Bei der Gründung eines Ortsverbandes hat ein Mitglied des Gründungsvorstandes oder späteren Kreisvorstandes anwesend zu sein.

(3) Die gebietliche Gliederung sollte soweit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Jede Person, die im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei **dieBasis** anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei **dieBasis** ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.

(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antrag stellende Person dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung wird bestätigt, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und dass die Grundsätze sowie die Satzung der Partei **dieBasis** anerkannt werden.

(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.

(3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene erworben, soweit noch kein Landesverband für den Hauptwohnsitz der Antrag stellenden Person existiert. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.

(4) Über die Aufnahme entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Vorstands der zuständigen Gliederung. Der Antrag wird durch mindestens einen Prüfer verifiziert. Mitglieder des Vorstandes, die über den Antrag entscheiden, dürfen diesen nicht selbst verifiziert haben. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zusendung der Annahme des Aufnahmeantrages bei der Antrag stellenden Person. Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen.

(5) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Landesvorstand genehmigt werden. Der Landesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.

(6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

(7) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächst Höheren Gliederung und wird von dieser entschieden.

Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.

Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.

(8) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand, sofern dieser nicht besteht dem Bundesvorstand, mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.

(9) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

(10) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden. Nach der Frist gilt das Aufnahmeverfahren als abgelehnt.

(11) Der Mitgliedsbeitrag wird in § 1 der Finanzordnung des Bundes geregelt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der unteren Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).

(3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleidete Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt. Der Zeitraum bis zur ersten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird als "beitragsfrei" behandelt und das Mitglied hat in diesem Zeitraum volles Stimmrecht.

§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

(3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der die Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen

Abschnitt 3: Organisation

§ 11 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, der Kreisvorstand und das Bundesschiedsgericht.

§ 12 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) bis zu zwei Vorsitzende/n (Doppelspitze),
- b) bis zu zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n (Doppelspitze),
- c) bis zu zwei Schatzmeister/innen
- d) bis zu zwei Schriftführer/innen,
- e) bis zu vier Säulenbeauftragte,
- f) bis zu zwei Mitgliederbeauftragte
- g) bis zu vier Beisitzer/innen

(2) Der geschäftsführende Gründungsvorstand besteht aus den Positionen § 12 Abs. 1 a) bis c.)

(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.

(4) Die Vorstände des Kreisvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes zurück, so wird der gesamte Kreisvorstand neu gewählt.

(6) Scheidet der Schatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

§ 13 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden mit einer, von den Kreisvorsitzenden festzusetzenden, Tagesordnung von diesen oder durch sie, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, einberufen. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes

- a) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen des KPT.
- b) Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.

c) Der Kreisvorstand tagt regelmäßig (mind. 14-tägig) und lädt hierzu spätestens einen Tag vor der KV-Sitzung den Kreisvorstand und alle Mitglieder in Textform ein.

§ 15 Vertretung

(1) Der Kreisverband wird nach außen durch die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte erfordern die Unterschriften von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

(2) Die Vorsitzenden und Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.

(3) Gerichtsstand ist Limburg, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.

§ 16 Kreisparteitag

Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Dem Kreisparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Beschlüsse eines KPT sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des Kreisverbandes bindend.

§ 17 Teilnahme am Kreisparteitag

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.

(2) Jedes persönlich anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder - egal aus welchem Grund - ist ausgeschlossen.

(3) Der Kreisverband stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am KPT teilnehmen können. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am KPT ausgeübt werden kann.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des KPT bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.

(5) Der Kreisvorstand kann beschließen, einen virtuellen Kreisparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellen Kreisparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Kreisvorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.

§ 18 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Kreisparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 45 Tagen abzusenden.

(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche KPT sind einzuberufen

a) auf Antrag des Kreisvorstandes oder

b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen KPT einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens 14 Tage. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung Satzungsänderungsanträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche KPT innerhalb von 45 Tagen nach Antragstellung stattzufinden. Satzungsänderungsanträge sind spätestens 35 Tage vor einem außerordentlichen oder ordentlichen KPT einzureichen.

(4) Vor Beginn des KPT hat der KVV einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des KVV als Vorsitzenden und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses 14 Tage vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.

(5) Der KPT beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind.

(6) Den Vorsitz auf dem KPT führt einer der Kreisvorsitzenden bzw. einer der Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige KPT sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.

(7) Von den Verhandlungen des KPT ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über

a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,

b) den Bericht des Kreisvorstandes, der spätestens 7 Tage vor Beginn des KPT den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum KPT hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der am voran gegangenen KPT angenommenen Anträge.

c) Bericht der Kassenprüfer

2. die Entlastung des Kreisvorstandes (bei ordentlicher Geschäftsführung ist Einzelentlastung möglich),

3. die Wahl des Kreisvorstandes,

4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern

5. alle Beschlüsse zur Teilnahme des KV an Kommunal-, Kreis-, Landtags-, und Bundestagswahlen,

6. alle Beschlüsse zur Teilnahme des KV an der Wahl zum Europäischen Parlament.
7. Änderungen der Satzung.
 - (2) Die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands erfolgt geheim.
 - (3) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur der Wahlleiter zusammen mit dem Kreisvorstand des Kreisverbandes befugt.

§ 20 Zulassung von Gästen

Der Kreisparteitag und der Kreisvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 21 Ausschüsse

- (1) Der Kreisvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines KPT Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter für die Dauer des Ausschusses. Der Kreisvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer des Ausschusses Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Kreisvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

§ 22 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)

- (1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen kann der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen.
- (2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch den Kreisparteitag und Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder geregelt.
- (3) Der Vorstand kann, je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem, geeignete Tools für die Basisabstimmung festlegen und bereitstellen.

§ 23 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

Abschnitt 4: Ordnungsmaßnahmen

§ 24 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.

(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,

a) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.

b) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

c) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.

(3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden.

Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.

(5) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Abschnitt 5: Konsens und Konfliktlösung, Parteigerichtsbarkeit und Mediation

§ 25 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

(1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) In der Bundesschiedsordnung ist das Verfahren auf Bundesebene geregelt. Die Ausgestaltung auf Landesverbandsebene ist den Landesverbänden vorbehalten, soweit in der Bundesschiedsordnung nichts Anderes regeln.

§ 26 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

(1) Streitigkeiten unter Landesverbänden und Gebietsverbänden unterschiedlicher Landesverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

(3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 2 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 kann der erweiterte Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Ordnungsmaßnahme ist von den Mitgliedern auf dem nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zuzulassen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 27 Änderungen dieser Satzung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 35 Tage vor Beginn des KPT beim KVV eingereicht worden ist.

Dieser ist verpflichtet, mindestens 21 Tage vor Beginn des Kreisparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor dem KPT eingereicht werden.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 28 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Kreisparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 45 Tage vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

(2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung des KV kann durch einen Beschluss des KPT mit einer Mehrheit von 2/3 der zum KPT anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 45 Tagen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht Kreisverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.

(3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

(4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom KPT zu wählender Liquidationsausschuss.

(5) Auflösungen oder Verschmelzungen bedürfen der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung.

§ 29 Verbindlichkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung gilt sinngemäß für alle Untergliederungen des Kreisverbandes. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch diese Satzung aufgehoben.

(3) Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Bundesschiedsordnung sind in der Landessatzung, ersatzweise in der Bundessatzung, geregelt.

(4) Grundlage dieser Satzung ist die Satzung des Landesverbandes und die Bundessatzung der Partei. Bei Änderungen der Landes- oder Bundessatzung wird die Satzung des Kreisverbandes auf Antrag gemäß § 26 geändert.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt

Beschlussfassung des Gründungsparteitages

Limburg, den ...08.05.2021...

Der Gründungsvorstand des Kreisverbandes Limburg-Weilburg
